

Zentrale Änderungen durch die Reform der Fachkräfteeinwanderung

Virtuelle Infoveranstaltung für das Förderprogramm IQ

27.09.2023, 09:30-11:00

Doritt Komitowski, Johannes Remy

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1. <u>Einleitung</u>	→	3
2. <u>Änderungen ab 18. November 2023</u>	→	6
3. <u>Änderungen ab 1. März 2024</u>	→	11
4. <u>Änderungen ab 1. Juni 2024</u>	→	22
5. <u>Nachweise</u>	→	29
<u>Impressum</u>	→	30

Zur Fachstelle und dem Ziel der Veranstaltung

Fachstelle Einwanderung und Integration

- Eine von drei Fachstellen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zur Unterstützung der (Teil-) Vorhaben in den Themenbereichen Einwanderung und Integration
- Aufgaben: u.a. Analysen zu Einwanderung und Beschäftigung, juristische Expertise und Schulungsangebote zu Rechtsthemen
- Kontakt: fei@minor-kontor.de

Ziel der Infoveranstaltung

- Überblick über zentrale Änderungen durch die Reform der Fachkräfteeinwanderung, die voraussichtlich unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeit im Förderprogramm IQ haben werden
- Präsentation als Arbeitshilfe für alle (Teil-) Vorhaben im Förderprogramm IQ

Ziele des Gesetzes und der Verordnung

- Erhöhung der Einwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger um bis zu 65.000 Personen pro Jahr durch gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen (Verordnung)
- Der Weg zum Ziel – Änderungen entlang von drei Säulen:

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung

- [Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung \(FEG 2.0\), BGBl. Teil I 2023, Nr. 217](#)
 - Veröffentlichung: 18. August 2023
 - Inkrafttreten:
 - » 18 November 2023
 - » 1. März 2024
 - » 1. Juni 2024

- [Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BGBl. Teil I 2023, Nr. 233](#)
 - Veröffentlichung: 31. August 2023
 - Inkrafttreten: siehe FEG 2.0

vor allem Blaue Karte EU
u.a. Ausbildung, Qualifizierung
vor allem Chancenkarte

Änderungen* ab 18. November 2023 betreffen...

- Blaue Karte EU → **§ 18g AufenthG**
- Kurzfristige und langfristige
Mobilität mit Blauer Karte EU → **§§ 18h, 18i AufenthG**
- Fachkräfte mit Berufsausbildung
oder akademischer Ausbildung → **§§ 18a, 18b AufenthG**
- Weitere Regelungen des
AufenthG und der BeschV → **§ 29 Abs. 1 AufenthG
und §§ 24a, 26 Abs. 2
BeschV**

*Auswahl

**§ 18g
AufenthG**

Blaue Karte EU

- Aus § 18b Abs. 2 a.F. wird **§ 18g AufenthG**
- Senkung der **Gehaltsgrenzen**:
 - Allgemein: 50 % (vorher: 66 %) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze = 43.800 EURO (2023)
 - Engpassberufe und Berufsanfänger*innen: 45,3 % (vorher: 52 %) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze für = 39.682,80 EURO (2023)
- Ausweitung der **Engpassberufe** und Öffnung der niedrigeren Gehaltsgrenze für Berufsanfänger*innen
- **Tertiärer Bildungsabschluss** mit mind. 3 Jahren Ausbildungsdauer, der [Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens \(EQR\)](#) entspricht, eröffnet ebenfalls Zugang zu Blauer Karte
- **IT-Fachkräfte** ([ISCO-Berufsgruppe](#) 133 oder 25) mit ausreichend Berufserfahrung auf akademischem Niveau und bei Ausübung einer angemessenen Beschäftigung können eine Blaue Karte/EU erhalten

Kurzfristige und langfristige Mobilität mit Blauer Karte EU

§§ 18h, 18i
AufenthG

- Kurzfristige Mobilität: Inhaber*innen einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, können für eine geschäftliche Tätigkeit nach Deutschland einreisen:
 - Für einen Aufenthalt bis max. 90 Tagen ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis der BA erforderlich.
- Langfristige Mobilität: Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich.
 - Eine deutsche Blaue Karte EU muss nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung

§§ 18a, 18b
AufenthG

- Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung möglich, unabhängig von der „Befähigung“ (nicht-reglementierte Berufe)
- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird zukünftig Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vorher: kann)
- Erteilungsdauer angepasst: Arbeitsvertrag zuzüglich 3 Monate (bis maximal 4 Jahre)

Weitere Änderungen des AufenthG und der BeschV zum 18. November 2023

Familiennachzug zu Inhaber*innen einer Blauen Karte EU (§ 29 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

- Verzicht auf Prüfung des Wohnraumerfordernisses und der Lebensunterhaltssicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung

Berufskraftfahrer*innen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m § 24a BeschV)

- keine Prüfung mehr, ob EU/EWR-Fahrerlaubnis vorliegt

Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m § 26 Abs. 2 BeschV)

- Entfristung (vorher: befristet bis 31.12.2023)

Änderungen* ab 1. März 2024 betreffen...

- Einreise ohne erforderliches Visum → § 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG
- Maßnahmen zur Anerkennung → § 16d Abs. 1 AufenthG
- Anerkennungspartnerschaft → § 16d Abs. 3 AufenthG
- Qualifikationsanalyse → § 16d Abs. 6 AufenthG
- Sprachkurs → § 16f AufenthG
- Ausgeprägte Berufserfahrung → § 6 BeschV
- Pflegehilfskräfte → § 22a BeschV
- Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung
(Gesundheits- und Pflegeberufe) → § 20a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG
- Weitere Regelungen → u.a. §§ 16a, 16b, 17, 29
AufenthG

*Auswahl

**§ 5 Abs. 2
AufenthG**

Einreise ohne erforderliches Visum

- Von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung „Einreise mit erforderlichem Visum“ **ist im Einzelfall** bei Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens auf Grund besonderer Umstände **abzusehen**
- Im Einzelfall **kann** wie bisher ebenfalls eine Ausnahme von der Visumpflicht gemacht werden, wenn ein Anspruch auf Erteilung besteht und der Anspruch erst nach Einreise entstanden ist (§ 39 AufenthV)
 - Aufgrund der Änderung von §§18a, 18b AufenthG in Anspruchsregelungen, wird hier die Möglichkeit des Zweckwechsels im Einzelfall ausgeweitet

Maßnahmen zur Anerkennung

§ 16d Abs. 1
AufenthG

- Ersterteilungsdauer von bis zu 24+12 Monaten (vorher: max. 18+6 Monate)
- Nebenbeschäftigung bis zu 20 (vorher: 10) Stunden pro Woche möglich

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Anerkennungspartnerschaft ***neu***

§ 16d Abs. 3
AufenthG

- Zweck: Aufenthalt zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung
- Voraussetzungen:
 - Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss
 - Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland
 - Verpflichtung des Arbeitgebers, Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen, Arbeitgeber muss hierfür geeignet sein
 - Start auf Fachkraft-Niveau in dem Betrieb: qualifizierte Beschäftigung
 - » Ausnahme möglich, wenn der reglementierte Beruf eine Berufsausübungserlaubnis erfordert und Arbeitgeber i.S.v. § 3 Abs.1 TVG tarifgebunden und entsprechend beschäftigt oder Pflegeeinrichtung
 - der Tätigkeit entsprechende, mind. hinreichende (A2), Deutschkenntnisse

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Qualifikationsanalyse ***neu***

§ 16d Abs. 6
AufenthG

- Zweck: Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse
- Voraussetzungen:
 - Zuständige Stelle bestätigt Zusage zu Qualifikationsanalyse
 - Der Qualifikationsanalyse entsprechende, mind. hinreichende (A2) Deutschkenntnisse
- Erteilungsdauer bis zu 6 Monate (Visum)
- Zweckwechsel in § 16d Abs. 1 oder 3 AufenthG im Anschluss möglich, wenn zuständige Stelle notwendige Qualifizierungsmaßnahmen feststellt

Aufenthalt zum Zweck eines Sprachkurses

§ 16f
AufenthG

- Beschränkungen für den Wechsel des Aufenthaltszwecks werden aufgehoben
- Nebenbeschäftigung bis zu 20 Stunden die Woche gestattet

Personen mit Berufserfahrung und (Berufs-) Abschluss ***neu***

§ 19c Abs. 2
AufenthG i.V.m.
§ 6 BeschV

- Ausweitung der Regelung für IT-Fachkräfte (§ 6 BeschV a.F.) auf alle nicht-reglementierte Berufe in allen Branchen
- Voraussetzungen:
 - Mind. 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren
 - Gehaltsschwelle bei 45 % der Beitragsbemessungsgrenze
 - » Ausnahme: Tarifbindung des Arbeitgebers
 - Mind. 2-jährige im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung oder im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder Berufsabschluss einer Deutschen Auslandshandelskammer (AHK)
- Sonderregel Informations- und Kommunikationstechnologie:
 - Weiterhin kein formaler ausländischer Abschluss oder Ausbildung notwendig; Gehaltsgrenze bei 45,3 %

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Pflegehilfskräfte ***neu***

§ 19c Abs. 1
AufenthG i.V.m.
§ 22a BeschV

- Zweck: Beschäftigung von Pflegehilfskräften, die keine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und eine Pflegeausbildung von mind. 1 Jahr, aber < 3 Jahren abgeschlossen haben
- Voraussetzungen:
 - Abgeschlossene, bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit *oder* anerkannte, ausländische Berufsqualifikation auf selbigem Niveau
 - Zustimmung der BA (auch bei Vorbeschäftigung oder -aufenthalt, § 9 BeschV findet keine Anwendung)

Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen ***neu***

§ 20 Abs. 1
Nr. 5 AufenthG

- Nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen möglich
- Dauer: bis zu 12 Monate, Verlängerung um bis zu 6 Monate, wenn der Lebensunterhalt weiter gesichert ist

Kontingentierte Beschäftigung ***neu***

§ 19c Abs. 1
AufenthG i.V.m
§ 15d BeschV

- Zweck: Kurzzeitige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines von der BA festgelegten Kontingents für bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige
- Dauer und Umfang der Beschäftigung
 - Bis zu 8 Monate im Zeitraum von 12 Monaten
 - Mindestens 30 Stunden pro Woche
- Voraussetzungen bei Einreise
 - Für sog. „Positivstaater“ (Visumfreie Einreise, vgl. Anhang II [Visumverordnung 2018/1806](#)):
 - » Bei Aufenthalten ≤ 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen: Arbeitserlaubnis durch BA
 - » Bei Aufenthalten > 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen: Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel
 - Für Personen mit Visumpflicht (vgl. Anhang I [Visumverordnung 2018/1806](#)):
 - » Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ab dem ersten Tag
- Voraussetzungen auf Seiten des Arbeitgebers
 - Tarifbindung und -beschäftigung; Übernahme der Reisekosten;
 - Sozialversicherungsfreiheit (70-Tage-Regelung) ausgeschlossen!

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Weitere Änderungen ab 1. März 2024

- Familiennachzug zu Fachkräften: Verzicht auf Prüfung des Wohnraumerfordernis (§ 29 Abs. 5 AufenthG)
- Drei (vorher: 4) Jahre Voraufenthalt für eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte
 - 27 Monate (bzw. 21 Monaten mit B1-Deutschkenntnissen) für Inhaber*innen einer Blaue Karte EU
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende und Nebenbeschäftigung von Auszubildenden ausgeweitet
- Aufenthalte zur Ausbildungs- und Studienplatzsuche um Möglichkeit der Nebenbeschäftigung ausgeweitet

Änderungen* ab 1. Juni 2024 betreffen...

- „Such-Chancenkarte“ → **§ 20a, 20b AufenthG**
- „Folge-Chancenkarte“ → **§ 20a Abs. 5 AufenthG**
- Westbalkanregelung - Kontingent → **§ 26 Abs. 2 BeschV**

*Auswahl

§ 20a
AufenthG

Chancenkarte („Such-Chancenkarte“)

- Zweck: Suche einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung
- Erteilungsdauer: bis zu einem Jahr
- Nebenbeschäftigung oder Probearbeit: bis zu 20h/Woche erlaubt bzw. 2 Wochen Probearbeit
- Zwei Varianten
 - a) Chancenkarte als Fachkraft mit Anerkennung, § 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG
 - b) Chancenkarte ohne Anerkennung (Punktesystem), § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

a) Chancenkarte als Fachkraft (mit Anerkennung)

§ 20a Abs. 3
Nr. 1 AufenthG

Voraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts *und*
- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation *oder*
- deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (*vgl. § 18 Abs. 3 AufenthG*)

b) Chancenkarte ohne Anerkennung ***neu***

§ 20a Abs. 3
Nr. 2, Abs.4
AufenthG

Mindestvoraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts *und*
- Katalog des Abs. 4 Satz 3:
 - Nr.1: im Ausland staatlich anerkannte mind. 2-jähriger Berufsabschluss, Hochschulabschluss *oder* AHK-Abschluss und
 - Nr.2: einfache (A1) Deutsch- *oder* Englisch (B2)-Kenntnisse
- Ob die Berufsausbildung oder der Hochschulabschluss im Herkunftsland staatlich anerkannt sind, prüft die ZAB: ZAB-Bestätigung

Zusätzliche Voraussetzung:

- Mindestens 6 Punkte nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG)
- Prüfung der Punkte erst, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind

Punktesystem ***neu***

§ 20b
AufenthG

	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Anerkennung	Teilweise Anerkennung			
Berufserfahrung i.V.m. mit der Ausbildung		5 Jahre binnen sieben Jahren	3 Jahre binnen fünf Jahren	
Sprachkenntnisse		Deutsch B2	Deutsch B1	Deutsch A2 <i>oder</i> Englisch C1
Alter			≤ 35 Jahre	> 35 und ≤ 40 Jahre
Inlandsbezug			6 Monate rechtmäßiger Aufenthalt binnen letzten 5 Jahren	Lebenspartner*in <i>oder</i> Ehegatt*in erhält ebenfalls Chancenkarte

Vgl. Thym 2023.

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

„Folge-Chancenkarte“ ***neu***

§ 20a Abs. 5
AufenthG

- Nach Ablauf der Höchstdauer der Such-Chancenkarte (12 Monate) kann bis zu weitere zwei Jahre die Folge-Chancenkarte erteilt werden
- Erwerbstätigkeit: im Rahmen der angestrebten Beschäftigung erlaubt

Voraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts *und*
- Kein anderer Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4) möglich *und*
- Arbeitsvertrag *oder* verbindliches Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung *und*
- Zustimmung der BA

Westbalkanregelung – Kontingent

§ 19c Abs. 1
AufenthG i.V.m.
§ 26 Abs. 2
BeschV

- Ausweitung des Kontingents auf bis zu 50.000 Personen pro Jahr

Potenzialsäule

Fachkräftesäule

Erfahrungssäule

Nachweise und weiterführende Informationen

- Becker, E. / Graf, J. / Heß, B. / Huber, M., 2023: Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Forschungsbericht 45 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.45.d.2023.feg.1.0>.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 2023: Konkrete Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der Erwerbsmigration jetzt ergreifen – Positionspapier zur weiteren Entbürokratisierung und verbesserten Prozessbeschleunigung in der Migrationsverwaltung. 11. August 2023.
- Bushanska, V. / Erbe, J. / Gilljohann, K. / Knöllner, R. / Schmitz, N. / Scholz, M., 2023: Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Version 1.0 Bonn. https://res.bibb.de/vet-repository_781509 (28.08.2023).
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023. BGBl. Teil I Nr. 217, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2023. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/217> (28.08.2023)
- [MiiG] Make-it-in-Germany, 2023: Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf einen Blick. <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/fachkraefteeinwanderungsgesetz> (28.08.2023).
- Thym, D., 2023: Stille Revolution im Schatten des künftigen Punktesystems. Verfassungsblog.de. <https://verfassungsblog.de/stille-revolution-im-schatten-des-kunftigen-punktesystems/> (31.08.2023)
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023. BGBl. Teil I Nr. 233, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023. https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/233 (31.08.2023)

Fachstelle Einwanderung und Integration

Minor Projektkontor für Bildung und Forschung
Alt-Reinickendorf 25, 10437 Berlin

Kontakt: fei@minor-kontor.de

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung-und-integration>



Redaktion: Doritt Komitowski, Johannes Remy
September 2023

Die IQ Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Die IQ Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.

